

Allgemeine Einkaufsbedingungen

PALUX Aktiengesellschaft

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit uns, sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen, auch wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten.
- 1.3. Mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Ihnen sind für uns kostenlos. Weichen diese von unserer Anfrage ab, so haben Sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2. Die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung erwarten wir umgehend. Sofern Sie in einer Auftragsbestätigung von unserer Bestellung abweichen, sind Sie verpflichtet, uns ausdrücklich auf diese Punkte hinzuweisen. Wir behalten uns vor, Bestellungen zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb 14 Tagen eingeht.
- 2.3. Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns nach § 122 BGB ausgeschlossen.

3. Rahmenauftrag/Abruf

- 3.1. Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden von uns die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn diesen nicht binnen einer Woche seit Zugang des Abrufs widersprochen wird und keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.
- 3.2. Können Sie nicht sofort auf Abruf liefern, so haben Sie dies uns unverzüglich mitzuteilen und für Sie mögliche Fristen vorzuschlagen.
- 3.3. Wir als Auftraggeber behalten uns das Recht vor, bei geänderter Bedarfslage die Liefer- oder Abruftermine bis zu 3 Monate zu verschieben. Die Wortbestimmung – geänderte Bedarfslage – orientiert sich hinsichtlich ihrer Beurteilung nach den Kriterien, wie diese üblicherweise für Handelsgeschäfte anzuwenden sind. So erfüllt z.B. ein Verkaufsumsatzrückgang von 15 % die Voraussetzungen für die Annahme einer geänderten Bedarfslage. Bei derartigen Terminänderungen stehen dem Auftragnehmer keine Ersatzansprüche zu. Er kann innerhalb dieser Frist auch nicht auf Abnahme klagen. Die von uns innerhalb der zulässigen Toleranzfrist neu festgelegten Abruf- und Liefertermine sind für den Auftragnehmer mit der Rechtsfolge gem. Pkt 4 verbindlich.

4. Termine und Lieferverzug

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle/Lieferanschrift.
- 4.2. Sobald Sie erkennen, dass Lieferverzögerungen möglich sind, haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 4.3. Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Ihre Kosten und Gefahr zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 4.4. Kommen Sie in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Verzugsstrafe in Höhe von 1,0 % des Gesamtauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt können wir bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.5. Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die von Ihnen nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Ihre Kosten

durchführen zu lassen. Das Recht zum Rücktritt und auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt unberührt. Sie haben uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

- 4.6. Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen Ihnen in diesem Fall nicht zu.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1. Erfüllungsort für Ihre Lieferungen und Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle/Lieferanschrift. Die Transportgefahr wird von Ihnen getragen. Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung der Ware geht auf uns nach Übernahme an der Empfangsstelle über.
- 5.2. Bei Lieferungen und Leistungen, aufgrund derer Sie unser Werksgelände betreten, verpflichten Sie sich und Ihre Angestellten, sowie sonstige Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Anweisung unseres Personals.
- 5.3. Jeder Lieferung ist ein prüffähiger Lieferschein beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

6. Preise und Zahlung

- 6.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei der von uns benannten Empfangsstelle/Lieferanschrift. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden - auch bei Dauerlieferverträgen - von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.2. Haben Sie die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so tragen Sie vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösung.
- 6.3. Rechnungen sind, unverzüglich nach Versand der Waren oder nach Erbringung der Dienstleistung, für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer in einfacher Ausfertigung an den Sitz unserer Verwaltung in Bad Mergentheim zu senden; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.
- 6.4. Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt, unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt, unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer, abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit beanstandungsfreier Annahme der Ware, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.
- 6.5. Eine Abtretung der Forderungen von Ihnen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Treten Sie Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.

7. Warenkontrolle, Rügefrist

- 7.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. § 377 HGB wird insoweit abbedungen. Mängel der Lieferung werden wir Ihnen unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.
- 7.2. Falsch- oder Anderslieferungen werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Einer besonderen Rüge bedarf es insoweit nicht.
- 7.3. Berechtigterweise reklamierte Ware senden wir auf Ihre Kosten an Sie zurück.
- 7.4. Wir erstellen grundsätzlich Belastungen (Warenrücklieferungen oder Zusatzkosten), die wir mit den anstehenden Zahlungen verrechnen. Bitte erstellen Sie keine Gutschriften, es sei denn, Sie haben von uns eine diesbezügliche Aufforderung erhalten.

8. Gewährleistung

8.1. Sie haben dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb oder Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Zusätzlich haben Sie dafür einzustehen, dass die Waren keine Verbotstoffe der gesetzlichen REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie beinhalten.

8.2. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder zukünftig absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Schutzbestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen – soweit auf die zu liefernden Produkte anwendbar - DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und DVGW-Zulassung eingehalten sein. Sie stehen ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von Ihnen gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.

8.3. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, von Ihnen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall haben Sie die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommen Sie der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Ihre Kosten beseitigen lassen oder auf Ihre Kosten Deckungskäufe vornehmen.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von uns wird durch eine schriftliche Mängelanzeige an Sie unterbrochen. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst dann wieder zu laufen, wenn Sie die Beendigung von Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen schriftlich erklären (Datum des Eingangs bei PALUX) oder eine Nachbesserung oder Nachlieferung schriftlich abgelehnt haben. Soweit in Zukunft eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich geregelt wird, gilt diese längere Gewährleistungsfrist.

8.4. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschlieferung sind wir berechtigt, statt sonstiger Gewährleistungsansprüche Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei unser Schadensersatz sämtliche uns zustehenden Folgekosten umfasst. Sie haben uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.

8.5. Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht oder noch nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanleitung ohne besondere Aufforderung spätestens zusammen mit der Lieferung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer zu übersenden, andernfalls haften Sie für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Unterlagen nicht eingetreten wären.

8.6. Bei Rechtsmängeln stellen Sie uns außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

9. Produkthaftung und Qualitätssicherung

9.1. Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so haben Sie uns freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler der Lieferung oder Leistung durch Sie beruht. Sie verpflichten sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese uns auf Verlangen nachzuweisen.

9.2. Sie haben nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung sind Sie uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.

10. Schutzrechte, Geheimhaltung

10.1. Sie sichern uns zu, dass die von Ihnen gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantieren uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Sie

haben uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.2. Alle Bestellunterlagen sowie Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke von Ihnen verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben werden. Sie dürfen auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

10.3. Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von Ihnen geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

10.4. Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel von Ihnen auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Sie sind widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urheberrechtsrechte. Sie sind nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung sind Sie berechtigt und verpflichtet. Sie haben die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Ihnen steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

10.5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.6. Sie dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben.

11. Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir, auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir akzeptieren den einfachen Eigentumsvorbehalt für die von Ihnen gelieferten Waren. Weitere Sicherungsformen gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus einem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile Bad Mergentheim bzw. der von uns genannte Leistungsort.

13.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile nach unserer Wahl das für Bad Mergentheim zuständige Amts- oder Landgericht. Wir haben auch das Recht, an Ihrem Sitz Klage zu erheben.

13.3. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.5. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

PALUX Aktiengesellschaft

Bad Mergentheim